



Brüssel, den 27. November 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0375(COD)

14282/18
ADD 1

CODEC 2004
CLIMA 217
ENER 380

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Governance-System der Energieunion und Klimaschutzmaßnahmen, zur Änderung der Richtlinie 94/22/EG, der Richtlinie 98/70/EG, der Richtlinie 2009/31/EG, der Verordnung (EG) Nr. 663/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, der Richtlinie 2009/73/EG, der Richtlinie 2009/119/EG des Rates, der Richtlinie 2010/31/EU, der Richtlinie 2012/27/EU, der Richtlinie 2013/30/EU und der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärungen der Kommission

Erklärung der Kommission zu Methan – Artikel 16

Die Kommission nimmt die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 16 zur Kenntnis, derzufolge ein strategischer Plan für Methan vorgelegt werden sollte.

Die Kommission bekräftigt ihre Verpflichtung, die Methanemissionen insbesondere mit Blick auf die langfristige Strategie der Union zu analysieren.

Die Kommission betont jedoch, dass sie sich – insbesondere mit Blick auf ihr Initiativrecht – das Recht vorbehält, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags tätig zu werden.

Erklärung der Kommission zu Artikel 44

Die Verordnung über das Governance-System der Energieunion ist für das Paket "Saubere Energie für alle Europäer" von zentraler Bedeutung. Zweck der Verordnung ist es, den Prozess vorzugeben, der die Ambitioniertheit und Kohärenz der politischen und sonstigen Maßnahmen garantiert, die zur Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere der Klima- und Energieziele der EU für 2030 auf verschiedenen Ebenen getroffen werden.

In ihrer Gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für den Zeitraum 2018-2019 haben sich die drei Organe verpflichtet, das Ziel einer ehrgeizigen Energieunion und einer zukunftsgerichteten Klimaschutzpolitik zu verwirklichen, insbesondere durch die Umsetzung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, durch die Fortsetzung der Folgemaßnahmen zum Übereinkommen von Paris, was auch den Erlass von Rechtsvorschriften über saubere Energie für alle Europäer einschließt.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Kommission die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 44 zur Kenntnis, derzufolge die Kommission bei der Durchführung der Verordnung von zwei Ausschüssen unterstützt wird.

Die Kommission bedauert, dass ihr Vorschlag, die Wahrnehmung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse unter die Kontrolle eines einzigen Ausschusses zu stellen – was vollständig mit den geltenden Komitologieregeln der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹ sowie mit den Zielen der Straffung und Verbesserung der Rechtsetzung im Einklang steht – nicht die Zustimmung der beiden gesetzgebenden Organe fand.

Die Kommission hebt erneut die Bedeutung einer klaren Kompetenzverteilung zwischen den Ausschüssen hervor, die eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission und die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit horizontalen Regeln für Ausschüsse ist.

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).